



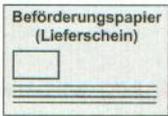
Transport von Flüssiggasflaschen in Kraftfahrzeugen

(bis 333 kg Nettomasse)



Bsp. Nettomasse: 10 St. 33-kg - Flaschen = 330 kg 30 St. 11-kg - Flaschen = 333 kg 66 St. 5-kg - Flaschen = 330 kg
25 St. 11-kg - Flaschen + 11 St. 5-kg - Flaschen = 330 kg

Beförderungspapier bei Abgabe an Dritte



Ein Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Absenders und der (des) Empfänger(s), Nettomasse sowie Anzahl und Beschreibung der Versandstücke.
- Bei vollen Flaschen ist die Bezeichnung: UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., GEMISCH C, 2.1 und zusätzlich DIN 51622 einzutragen.
- Bei leeren, ungereinigten Flaschen ist die Bezeichnung: LEERE FLASCHEN, 2 einzutragen.
- BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6. FESTGESETZTEN FREIGRENZE.
- Bei Vollgut kann auf die Angabe der Nettomasse verzichtet werden, wenn im Beförderungspapier die Ausnahme Nr.18 (S) vermerkt wird.
- Bei Flaschen mit abgelaufener Prüffrist ist der Hinweis BEFÖRDERUNG GEMÄSS 4.1.6.5. einzutragen.

Flaschen nur kurzzeitig im PKW befördern



Aus Ladungssicherungs- und Lüftungstechnischen Gründen sind PKW für die Beförderung von Flüssiggasflaschen normalerweise nicht geeignet. Die Beförderung von Flaschen in einem PKW sollte deshalb nur ausnahmsweise und kurzzeitig erfolgen.

Leere Flaschen wie volle behandeln



Leere Flaschen wie volle behandeln, weil sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer eine Restmenge Gas befindet.



Motor abstellen

Beim Be- und Entladen Motor abstellen.



Rauchen verboten

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten.



Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten verboten.



Ventilschutz

Volle und leere Flaschen müssen immer mit einem Ventilschutz (z. B. Schutzkappen, -kragen, -kisten) versehen und das Ventil zuge dreht sein.



Sicherung der Flaschen

Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung - auch beim Bremsen und Kurvenfahren - gesichert sein. Hierzu können beispielsweise Gurte verwendet werden. Sie können stehend oder liegend - quer zur Fahrtrichtung - geladen werden.



Feuerlöscher (Beförderung durch Privatleute, sowie durch Unternehmen in Montagefahrzeugen von und zu Baustellen sind hiervon ausgenommen)

2 kg Pulver nach EN 3, Brandklasse ABC, plombiert und mit Prüfplakette versehen Prüffrist: 1 Jahr. Gemäß Ausnahme Nr. 26 (S) darf auf die Mitnahme des Feuerlöschers bis einschließlich 31.12.2003 verzichtet werden.

Ausreichende Belüftung



Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Bei Beförderung in einem PKW, vorzugsweise in einem PKW-Kombi, kann die Durchlüftung sichergestellt werden, wenn zum Beispiel mit:

- geöffnetem Fenster oder
- eingeschaltetem Lüftungsgebläse gefahren wird.



Gefahrzettel

Volle und leere Flaschen müssen mit "UN 1965 Propan" und dem Gefahrzettel versehen sein.